

Schreiben des BStMI vom 27.03.2015
IMS IC4-3615.268-48 vom 27.03.2014

**Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV);
Vorgriffsregelungen zur Zweiten Verordnung zur Änderung der
Fahrerlaubnis-Verordnung**

Anlage

Entwurf der Richtlinie für die Anerkennung im Sinne von § 68 FeV (Stand:
20.03.2015)

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes“ vom 02.03.2015 (BGBl I S.186) wurde § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr.6 StVG geändert. Künftig muss der Bewerber um eine Fahrerlaubnis den Nachweis erbringen, dass er Erste Hilfe leisten kann. Nähere Bestimmungen hierzu werden mit der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung“ getroffen werden. Deren abschließende Beratung im Bundesrat ist nach dem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mitgeteilten Zeitplan am 12.06.2015 vorgesehen.

Ursache für die Rechtsänderungen ist, dass die Hilfsorganisationen gemeinsam mit den Berufsgenossenschaften die Systematik der Erste-Hilfe-Ausbildung überarbeitet haben. Der Umfang der Erste-Hilfe-Schulung wird zum 01.04.2015 von 16 auf 9 Unterrichtseinheiten verkürzt und inhaltlich neu gestaltet. Die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (bisher 8 Unterrichtseinheiten) entfällt ersatzlos.

Angesichts dieser Erkenntnisse haben sich der Bund und die Länder darauf verständigt, im Fahrerlaubnisrecht künftig für alle Klassen den Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe zu fordern.

Der Vorentwurf der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung“ wurde in der Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht (BLFA-Fe/FI) am 18./19.03.2015 beraten.

Im Vorgriff auf die künftigen Bestimmungen der FeV wird in Erwartung von Übergangsregelungen (§ 76 FeV) zur Anwendung der §§ 19, 21 und 68 FeV in der noch geltenden Fassung befristet bis **31.12.2015** Folgendes vorgegeben:

1) Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (§ 19 Abs.1 FeV)

Für die in § 19 Abs.1 FeV genannten Fahrerlaubnisklassen wird die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen über den 01.04.2015 hinaus als ausreichender Nachweis im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 FeV anerkannt. Von Bedeutung ist dies vor allem für Nachweise, welche durch nach § 68 FeV anerkannte andere Stellen ausgegeben werden.

2) Ausbildung in Erste Hilfe (§ 19 Abs. 2 FeV a.F.)

Die Ausbildung in Erster Hilfe in seiner bisherigen Form (16 Unterrichtseinheiten) ist gleichwertig mit der künftigen Schulung in Erster Hilfe (9 Unterrichtseinheiten nach neuem Lehrplan). Sie ist auch weiterhin als ausreichender Nachweis im Sinne von § 21 Abs.3 Satz 1 Nr. 5 FeV anzuerkennen.

3) Schulung in Erster Hilfe (§ 19 FeV n.F.)

Nachweise über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe (9 Unterrichtseinheiten nach neuem Lehrplan) werden ab sofort für alle Fahrerlaubnisklassen als ausreichender Nachweis im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 FeV anerkannt.

4) Anerkennung nach § 68 FeV

Der BLFA-Fe/FI hat dem Entwurf der „Richtlinien für die Anerkennung der Eignung einer Stelle für die Schulung in Erster Hilfe im Sinne des § 68 Fahrerlaubnis-Verordnung“ mit Änderungen zugestimmt; diese sind im anliegenden Entwurf (Stand: 20.03.2015) berücksichtigt. Das BMVI beabsichtigt, diese im zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung“ im Verkehrsblatt zu veröffentlichen.

Die Richtlinie konkretisiert unter Berücksichtigung von § 68 Abs. 2 Satz 1 FeV, unter welchen Voraussetzungen (erstmals) eine amtliche Anerkennung im Sinne von § 68 Abs.1 FeV zu erteilen ist.

Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FeV-Änderungen bereits als Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen anerkannt sind, können bis 31.12.2015 noch solche Unterweisungen durchführen und entsprechende Nachweise ausstellen (siehe oben).

Dies bedeutet, dass anerkannte Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (ohne Anerkennung für die Ausbildung in Erster Hilfe) zur Fortführung des Geschäftsbetriebs auf neuer Basis rechtzeitig vorher die (künftige) Anerkennung als Stelle für die Schulung in Erster Hilfe bei der Anerkennungsbehörde, der Regierung der Oberpfalz, beantragen müssen. Diese ist gehalten, die Vorprüfung am anliegenden Richtlinienentwurf zu orientieren. Bei bisher anerkannten und damit bekannten und bewährten Stellen betrifft dies insbesondere

- einen an die Schulung in Erster Hilfe angepassten Lehrplan (Nr. II. 1. der o.g. Richtlinien) sowie
- die Teilnahme des Antragstellers und der bestehenden Lehrkräfte an einer medizinisch-fachlichen und pädagogischen Fortbildung von mindestens 16 Unterrichtseinheiten (Nr. II. 2 der o.g. Richtlinien); für neue Lehrkräfte bleibt es bei den neuen allgemeinen Ausbildungsanforderungen.

Stellen, die sowohl für eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen als auch Ausbildung in Erster Hilfe anerkannt sind, gelten weiterhin als anerkannt für die Schulung in Erster Hilfe im Sinne von § 19 FeV n.F.; insoweit ist hier kein Tätigwerden veranlasst.

Anträge von neuen, bisher noch nicht nach § 68 FeV anerkannte Stellen, sind ebenfalls orientiert am anliegenden Richtlinienentwurf vorzuprüfen.

Die Anerkennungsentscheidung selbst kann erst ergehen, wenn vom Bund die FeV (und die Richtlinien) bekannt gegeben sind.

5) Hinweise

Diese Vorgriffsregelungen ersetzen nicht evtl. gesetzlich notwendige Übergangsregelungen. Im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit für alle Beteiligten ist sie deshalb bis 31.12.2015 als bayernweit geltende Ausnahmeregelung (§ 74 FeV) zu verstehen. Auf eine Verlängerung besteht kein Anspruch.

Die mit Schreiben vom 12.12.2014 und 16.12.2014 (Az. wie oben) getroffenen Übergangsregelungen für die Hilfsorganisationen gelten fort, sofern das heutige Schreiben keine anderslautende Regelung enthält.

Wir bitten, die Kreisverwaltungsbehörden entsprechend zu informieren. Die Regierung der Oberpfalz wird gebeten, die nach § 68 FeV anerkannten anderen Stellen alsbald schriftlich zu unterrichten.